



## 160 Tage-Regelung

### Zulassung zum Kolloquium

- I. Nach § 41, Abs.3, FakOSozPäd., ab 01.10.2015, werden  
Berufspraktikanten zum Kolloquium im Rahmen der  
praktischen Prüfung nur dann geladen, wenn sie gegenüber  
der Fachakademie durch schriftliche Bestätigung der Praktikums-  
stelle nachgewiesen haben, dass sie

ohne Berücksichtigung von Urlaub, Krankheit oder Unterbrechung  
aus anderen Gründen

mindestens 8 Monate oder 160 Arbeitstage

das Berufspraktikum abgeleistet haben.

### II. Bestätigung

Der/die Berufspraktikant/in .....

hat vom Antritt seines/ihrer Praktikums vom .....bis.....

.....Monate oder .....Tage abgeleistet.

.....  
Datum

.....  
Unterschrift der Praxisstelle  
und Stempel der Institution

Punkt II bitte vollständig ausfüllen